

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

A. Problem und Ziel

Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, werden trotz ihres unverzichtbaren Beitrags zum gesellschaftlichen Leben immer wieder zum Ziel von Angriffen. Dazu gehören die vielen ehrenamtlich Tätigen ebenso wie Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sowie andere Berufstätige. Das Strafgesetzbuch (StGB) belegt Taten wie Beleidigungen, Körperverletzungen und Nötigungen gegen alle Personen bereits jetzt mit empfindlichen Strafen (§§ 185 ff., 223 ff., 240 StGB). Der besonderen Schutzwürdigkeit bestimmter Personen und dem gesamtgesellschaftlichen Interesse an deren Tätigkeit trägt das Strafgesetzbuch auch bereits Rechnung, soweit durch bestimmte Tatbestände einzelne Personengruppen besonders geschützt werden. Dies gilt beispielsweise für Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte oder Hilfeleistende, die in besonderen Einsatzsituationen tätig werden (§§ 113 ff. StGB). Allerdings haben die registrierten Gewalttaten etwa gegen Polizistinnen und Polizisten laut dem vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Bundeslagebild mit 46 367 Fällen im Jahr 2024 einen neuen Höchststand erreicht. Dieser Entwicklung muss entgegengewirkt werden. Daher soll künftig die besondere Verwerflichkeit dieser Taten im Strafraum deutlicher als bisher zum Ausdruck kommen und gleichzeitig ein rechtspolitisches Signal für eine Stärkung des Schutzes dieser Personengruppen gesetzt werden. Auch in anderen Bereichen zeigen die aktuellen Entwicklungen nicht hinzunehmende Angriffe. Betroffen sind beispielsweise auch Ärztinnen und Ärzte, die in Krankenhäusern an anderer Stelle als der Notaufnahme oder niedergelassen tätig sind, sowie Personal des öffentlichen Personenverkehrs. Ziel muss es sein, hilfeleistenden Personen sowie Personen, die für gemeinschaftswichtige Unternehmen tätig sind, einen spezifischen Schutz zukommen zu lassen. Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger aller Ebenen, insbesondere auch kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger, sind bei ihrer für das Gemeinwohl erbrachten Tätigkeit ebenfalls in besonderem Maße Anfeindungen ausgesetzt. Ein besonderer Schutz dieses Personenkreises ist notwendig, um gerade auch auf kommunaler Ebene weiterhin Menschen zu finden, die bereit sind, eine solche Tätigkeit auszuüben.

Die Berücksichtigung des erhöhten Unrechtsgehalts von Taten, die sich gegen Personen richten, die sich für das Gemeinwohl engagieren, kann schließlich umfassend im Bereich der Strafzumessung erfolgen. Dies kommt in § 46 StGB als der allgemeinen Vorschrift zur Strafzumessung gegenwärtig nicht klar genug zum Ausdruck. Es besteht daher die Gefahr, dass dieser Aspekt bei der Strafzumessung nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Zudem besteht ein rechtspolitisches Bedürfnis, den Gerichten die Möglichkeit einzuräumen, bei einer Verurteilung wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) neben einer Freiheitsstrafe von wenigstens einem Jahr den zeitweiligen Entzug des passiven Wahlrechts und der Fähigkeit, ein öffentliches Amt zu bekleiden, anzuordnen. Die Anhebung des Strafraums für Fälle der Volksverhetzung, die durch Verbreitung von Inhalten begangen werden, ist eine Reaktion auf den starken Anstieg an Fällen politisch motivierter Volksverhetzung.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die Regelung zur Strafzumessung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB dahingehend zu ergänzen, dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind, die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Außerdem sieht der Entwurf eine Ergänzung der §§ 105, 106 StGB um die europäische und die kommunale Ebene vor. Der Entwurf sieht weiter in § 113 Absatz 1 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) eine Erhöhung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe auf fünf Jahre vor. In § 114 Absatz 1 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte) wird das Mindestmaß der Freiheitsstrafe auf sechs Monate angehoben. Zudem umfasst § 114 Absatz 2 StGB in der Entwurfsfassung (StGB-E) eigenständige Regelbeispiele für besonders schwere Fälle tätlicher Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte. Ein besonders schwerer Fall soll regelmäßig auch dann vorliegen, wenn die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird. Diese Begehungsweise ist als besonders verwerflich zu bewerten. § 114 Absatz 3 StGB-E sieht zur Gewährleistung von tat- und schuldangemessenen Strafen in allen in der Praxis auftretenden Fällen einen minder schweren Fall vor. Der bisherige § 115 Absatz 3 StGB wird systematisch passender in § 323c StGB-E (Unterlassene Hilfeleistung, Behinderung von hilfeleistenden Personen) überführt und der Schutzbereich auf Angehörige bestimmter Heilberufe sowie deren Mitarbeitende ausgeweitet. Zudem wird der Schutz der in § 316b Absatz 1 StGB aufgeführten gemeinschaftswichtigen Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen auf die für sie tätigen Personen ausgeweitet. Schließlich wird § 130 StGB um einen weiteren Absatz ergänzt, der es in das Ermessen des Gerichts stellt, neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, abzuerkennen. Für § 130 Absatz 2 StGB ist eine Erhöhung des Strafraums auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vorgesehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten der Länder nicht zu erwarten, da die vorgeschlagenen Regelungen bereits heute strafbare Sachverhalte erfassen.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum Vierten Abschnitt des Besonderen Teils wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Straftaten gegen staatliche und europäische Organe sowie bei Wahlen und Abstimmungen; Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“.

- b) Die Angabe zu den §§ 105 und 106 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 105 Nötigung staatlicher und europäischer Organe

§ 106 Nötigung des Bundespräsidenten, von Mitgliedern staatlicher und europäischer Organe sowie von kommunalen Entscheidungsträgern“.

- c) Die Angabe zu § 316b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 316b Störung öffentlicher Unternehmen, Anlagen oder Einrichtungen; Behinderung der für sie tätigen Personen“.

2. In § 46 Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „die verschuldeten Auswirkungen der Tat,“ die Angabe „auch die Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen,“ eingefügt.

3. § 77a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Ist die Tat von einem Amtsträger, einem für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einem Soldaten der Bundeswehr oder gegen ihn begangen worden und auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgbar, so ist derjenige Dienstvorgesetzte antragsberechtigt, dem der Betreffende zur Zeit der Tat, im Falle des § 189 im Zeitpunkt des Todes, unterstellt war.“

4. § 86 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer Propagandamittel einer Organisation, die im Anhang II der Verordnung (EU) 2026/456 in der Fassung vom 26. Februar 2026 als juristische Person, als Vereinigung oder als Körperschaft aufgeführt ist, im Inland verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.“

5. In § 87 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „316b, 316c Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „316b Absatz 1, 316c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
6. In § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§ 316b Absatz 1 und 3“ durch die Angabe „§ 316b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.
7. Die Überschrift des Vierten Abschnitts des Besonderen Teils wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Vierter Abschnitt

Straftaten gegen staatliche und europäische Organe sowie bei Wahlen und Abstimmungen; Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern“.

8. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 105

Nötigung staatlicher und europäischer Organe“.

- b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer

1. ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder einen seiner Ausschüsse,
2. die Bundesversammlung oder einen ihrer Ausschüsse,
3. die Regierung oder das Verfassungsgericht des Bundes oder eines Landes,
4. das Europäische Parlament, die Europäische Kommission oder den Gerichtshof der Europäischen Union oder
5. ein aus mehreren Mitgliedern bestehendes Organ einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nötigt, seine oder ihre Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.“

9. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 106

Nötigung des Bundespräsidenten, von Mitgliedern staatlicher und europäischer Organe sowie von kommunalen Entscheidungsträgern“.

b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Wer

1. den Bundespräsidenten,
2. ein Mitglied
 - a) eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes,
 - b) der Bundesversammlung,
 - c) der Regierung oder des Verfassungsgerichts des Bundes oder eines Landes,
 - d) des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission oder des Gerichtshofs der Europäischen Union oder
 - e) eines aus mehreren Mitgliedern bestehenden Organs einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit oder
3. ein aus einer Person bestehendes Organ einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit

rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, seine Befugnisse nicht oder in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.“

10. § 113 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt oder
2. der Täter die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht.“

11. § 114 wird durch den folgenden § 114 ersetzt:

„§ 114

Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, Rechtsverordnungen, Urteilen, Gerichtsbeschlüssen oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligten bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
2. der Täter die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht,
3. der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
4. der Täter die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begeht.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(4) § 113 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend, wenn die Diensthandlung eine Vollstreckungshandlung im Sinne des § 113 Absatz 1 ist.“

12. § 115 Absatz 3 wird gestrichen.

13. § 126 Absatz 1 Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:

„8. ein gemeingefährliches Vergehen in den Fällen des § 309 Absatz 6, des § 311 Absatz 1, des § 316b Absatz 1 Satz 1, des § 317 Absatz 1 oder des § 318 Absatz 1“.

14. In § 129a Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 316b Abs. 1 oder 3“ durch die Angabe „§ 316b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2,“ ersetzt.

15. § 130 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „bis zu drei Jahren“ durch die Angabe „bis zu fünf Jahren“ ersetzt.

b) Nach Absatz 8 wird der folgende Absatz 9 eingefügt:

„(9) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen (§ 45 Absatz 2).“

16. § 194 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Ist die Beleidigung gegen einen Amtsträger, einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder einen Soldaten der Bundeswehr während der Ausübung seines Dienstes oder in Beziehung auf seinen Dienst begangen worden, so wird sie auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt. Richtet sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,

so wird sie auf Antrag des Behördenleiters oder des Leiters der aufsichtführenden Behörde verfolgt. Dasselbe gilt für Träger von Ämtern und für Behörden der Kirchen und anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts. Wird das Andenken einer in Satz 1 genannten Person, die verstorben ist, in Beziehung auf ihre Dienstausübung verunglimpft, so wird die Tat auch auf Antrag des Dienstvorgesetzten verfolgt.“

17. § 305a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 316b Abs. 1 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 316b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.
- b) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils die Angabe „des Katastrophenschutzes“ durch die Angabe „des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes“ ersetzt.

18. § 316b wird durch den folgenden § 316b ersetzt:

„§ 316b

Störung öffentlicher Unternehmen, Anlagen oder Einrichtungen; Behinderung der für sie tätigen Personen

(1) Wer den Betrieb

1. von Unternehmen oder Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Postdienstleistungen oder dem öffentlichen Verkehr dienen,
2. einer der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dienenden Anlage oder eines für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtigen Unternehmens oder
3. einer der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit dienenden Einrichtung oder Anlage

dadurch verhindert oder stört, dass er eine dem Betrieb dienende Sache zerstört, beschädigt, beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht oder die für den Betrieb bestimmte elektrische Kraft entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern, insbesondere mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft, beeinträchtigt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Person bei ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen, eine Anlage oder eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. In besonders schweren Fällen des Satzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt oder der Täter die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine Person bei ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen, eine Anlage oder eine Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 tötlich angreift. In besonders schweren Fällen des Satzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
2. der Täter die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht,
3. der Täter durch eine Gewalttätigkeit die Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
4. der Täter die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begeht.

In minder schweren Fällen des Satzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

19. Nach § 323c Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Hilfeleistende der Feuerwehr, des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not oder
2. Angehörige eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, oder bei ihnen berufsmäßig tätige Gehilfen oder bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätige Personen bei ihrer beruflichen Tätigkeit

durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall des Satzes 1 liegt in der Regel vor, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt oder der Täter die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht.

(4) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer eine Person nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not oder eine Person nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bei ihrer beruflichen Tätigkeit tätlich angreift. In besonders schweren Fällen des Satzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet,
2. der Täter die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht,
3. der Täter durch eine Gewalttätigkeit die Person nach Absatz 3 Satz 1 in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
4. der Täter die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begeht.

In minder schweren Fällen des Satzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 74a Absatz 1 Nummer 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. der Nötigung von staatlichen Organen, von deren Mitgliedern sowie von kommunalen Entscheidungsträgern in den Fällen des § 105 Absatz 1 Nummer 5 und des § 106 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e und Nummer 3 des Strafgesetzbuches,“.

2. § 120 Absatz 1 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:

„5. bei einer Straftat gegen staatliche oder europäische Organe, gegen den Bundespräsidenten oder gegen Mitglieder staatlicher oder europäischer Organe in den Fällen des § 105 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie des § 106 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a bis d des Strafgesetzbuches,“.

Artikel 3

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 9. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 97) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 76 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „316b Absatz 1 oder 3“ durch die Angabe „316b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2,“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

EU-Rechtsakte:

Verordnung (EU) 2026/456 des Rates vom 26. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1578 und der Durchführungsverordnung (EU) 2026/420 (ABl. L, 2026/456, 26.2.2026)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Viele Bürgerinnen und Bürger tragen in unterschiedlicher Form zur Funktionsfähigkeit von Staat und Gesellschaft bei. Dazu gehören zum Beispiel Menschen, die sich in Vereinen, in der Kinder- und Jugendarbeit, in der Flüchtlingshilfe, bei Feuerwehren, Katastrophenschutz und Rettungsdiensten, in der Kommunalpolitik, in politischen Parteien und in vielen anderen Bereichen ehrenamtlich engagieren. Aber auch haupt- und nebenberuflich Tätige übernehmen in verschiedenen Bereichen Verantwortung für unser Gemeinwesen. Neben den durch die §§ 113 bis 115 des Strafgesetzbuches (StGB) besonders Geschützten (Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie diesen gleichgestellte Personen) zählen dazu auch Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger, ebenso Ärztinnen und Ärzte, Medienvertreterinnen und -vertreter sowie Angehörige anderer Berufsgruppen, deren Tätigkeit für das demokratische Gemeinwesen und den Rechts- und Sozialstaat von zentraler Bedeutung sind.

Trotz oder gerade wegen ihres Beitrags zum gesellschaftlichen Leben werden Menschen, die für das Gemeinwohl tätig sind, immer wieder zum Ziel von Angriffen. Das Strafgesetzbuch sieht für solche Übergriffe Strafbarkeiten wegen Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB), Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB) und Beleidigung (§§ 185 ff. StGB) bis hin zu Tötungsdelikten (§§ 211 f. StGB) vor. Die Übergriffe auf Politikerinnen und Politiker im Rahmen des letzten Bundestagswahlkampfes und die tödlichen Angriffe auf einen Polizisten in Mannheim im Jahr 2024 sowie auf einen Zugbegleiter im Februar 2026 sind nur einige aktuelle Beispiele einer insgesamt besorgniserregenden Entwicklung.

Die Berichte und statistischen Erkenntnisse der letzten Jahre deuten auf eine zunehmende Verrohung des gesellschaftlichen Miteinanders und eine steigende Tendenz zu Übergriffen unterschiedlicher Art auf für das Gemeinwohl tätige Personen hin:

- Laut Polizeilicher Kriminalstatistik war zwischen den Jahren 2019 bis 2023 ein steter Anstieg an vollendeten und versuchten Straftaten zum Nachteil von Polizei- und Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie Rettungsdienst- und Feuerwehrkräften zu verzeichnen (2019: 88 360, 2020: 94 899, 2021: 101 493, 2022: 110 449, 2023: 118 840, 2024: 124 008, 2025: 125 454) (IMK Bericht 2020, S. 37; IMK Bericht 2021, S. 38; IMK Bericht 2022, S. 40; IMK Bericht 2023, S. 46; IMK Bericht 2024, S. 46; IMK Bericht 2025, S. 57; IMK Bericht 2026, S. 66). Auch in einer am 28. Dezember 2023 veröffentlichten Umfrage des Deutschen Feuerwehrverbandes und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gaben 49,5 Prozent der Teilnehmenden an der Umfrage an, als aktives Feuerwehrmitglied in den vergangenen zwei Jahren bereits Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen oder tätliche Angriffe erlebt zu haben. Mehr als ein Drittel der Befragten berichteten davon, dass ihnen angedroht wurde, sie mit Fahrzeugen anzufahren; 14 Prozent gaben an, mit Feuerwerkskörpern beworfen worden zu sein (DFV/DGUV, Gewalt gegen Einsatzkräfte - Kernaussagen, S. 1).
- Nach dem vom Bundeskriminalamt veröffentlichten Bundeslagebild für 2024 haben die registrierten Gewalttaten gegen Polizistinnen und Polizisten mit 46 367 Fällen im Jahr 2024 einen neuen Höchststand erreicht. Insgesamt wurden im Jahr 2024 106 875 Polizistinnen und Polizisten Opfer einer gegen sie gerichteten Gewalttat. Davon waren 76,8 Prozent männlich und 52,7 Prozent zwischen 25 und unter 35 Jahren alt. Dies sind 1 167 betroffene Beamtinnen und Beamte mehr als im Jahr zuvor, was einem

Anstieg von 1,1 Prozent gegenüber 2023 entspricht (Bundeslagebild abrufbar unter: <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/GewaltGegenPVB/GewaltGegenPVBBundeslagebild2024.html>, zuletzt abgerufen am 17. April 2026). Zugleich stieg die Zahl politisch motivierter Straftaten zum Nachteil von Amtsträgerinnen und -trägern im Jahr 2024 um 6,03 Prozent (von 3 798 auf 4 027) sowie zum Nachteil von Mandatsträgerinnen und -trägern um 30,66 Prozent (von 2 710 auf 3 541) (BMI/BKA, Bundesweite Fallzahlen 2024 Politisch motivierte Kriminalität, Fact Sheet Stand Mai 2025, S. 22).

- Ein Zuwachs war zwischen den Jahren 2019 und 2024 auch an Straftaten zum Nachteil von Repräsentantinnen und Repräsentanten der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien verzeichnet (2019: 1 420, 2020: 1 887, 2021: 2 840, 2022: 1 806, 2023: 2 790, 2024: 3 690) (Aufbereitung des Zahlenmaterials des Kriminalpolizeilichen Meldediens-tes Politisch motivierte Kriminalität [KPMD-PMK] in Bundestagsdrucksache 20/10177, Anlage S. 8 f. und Bundestagsdrucksache 20/14879, S. 5).
- Die Lage auf Bundesebene entspricht der in den Berichten und Umfragen des „Kommunalen Monitorings: Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amts-trägern“ (KoMo) dargestellten Bedrohungslage kommunaler Amts- und Mandatsträge-rinnen und -träger. Das Monitoring wird in regelmäßigen Abständen seitens des Bun-deskriminalamts in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden (Deut-scher Städtetag, Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) durchgeführt. Das Bundeskriminalamt berichtet von einem großen Ausmaß an Hass und Hetze, die den Betroffenen auf kommunaler Ebene entgegenschlägt; der Auswer-tung der Befragungen (halbjährlicher Turnus) zufolge war ein Drittel bis nahezu die Hälfte der Befragten (34 bis 46 Prozent) zwischen 2021 und 2024 von Anfeindungen betroffen. Im Durchschnitt wurden ein bis zwei Vorfälle im Monat erlebt; davon 72 bis 79 Prozent verbale/ schriftliche Anfeindungen, 19 bis 26 Prozent Hasspostings und ein bis drei Prozent tätliche Übergriffe. 83 Prozent der Betroffenen gaben an, aufgrund der Anfeindungen an psychischen und/ oder physischen Folgen zu leiden (MOTRA-KoMo: Auswertungen der Herbst- und Frühjahrsbefragungen 2021-2024). In einer Umfrage der Körber-Stiftung unter ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern ga-ben knapp 40 Prozent der Befragten an, dass sie oder Personen aus ihrem Umfeld schon einmal wegen ihrer Tätigkeit beleidigt, bedroht oder tätlich angegriffen worden seien. 13 Prozent aller Befragten gaben an, aufgrund dieser Erfahrung schon einmal darüber nachgedacht zu haben, sich aus Sorge um die eigene Sicherheit aus der Politik zurückzuziehen (forsa, Die Situation ehrenamtlicher Bürgermeisterinnen und Bürger-meister, Ergebnisse einer Befragung für die Körber-Stiftung, 4. April 2014, S. 26 ff.).
- Die kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat im Sommer des Jahres 2024 eine Onlinebefragung durchgeführt zu Angriffen auf im Gesundheitswesen tätige Personen, an der mehr als 7 500 Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychothera-peuten sowie Mitarbeitende in deren Praxen teilgenommen haben. Dort gaben 43 Pro-zent der Befragten an, in den vergangenen fünf Jahren körperliche Gewalt bei der Aus-übung ihrer Tätigkeit erlebt zu haben, davon 60 Prozent im Jahr 2023 (Befragungser-gebnisse Gewalt in Praxen der KBV vom 13. September 2024 – abrufbar unter: https://www.kbv.de/documents/positionen/agenda/befragung_gewalt_in_praxen_auswertung.pdf, zuletzt abgerufen am 28. April 2026).
- Auch Straftaten zum Nachteil von Medienschaffenden nehmen zu. Laut dem European Centre for Press and Media Freedom (ECPMF) seien in Deutschland für das Jahr 2023 69 und im Jahr 2024 98 Fälle physischer Angriffe auf Medienschaffende verifiziert wor-den. Mit 98 physischen Angriffen sei die Fallzahl auf dem höchsten Stand seit Beginn der Langzeitstudie im Jahr 2015. Dabei seien insgesamt mindestens 114 Medienschaf-fende, Mitarbeitende der Produktion oder Sicherheitskräfte betroffen gewesen. Dem-zufolge sei seit 2020 insgesamt ein Gewaltniveau zu beobachten, das signifikant höher

liege als noch vor der Pandemie (2019: 14 Fälle; 2018: 26 Fälle; ECPMF, Feindbild Journalist:in 9 – Pressefreiheit im Spannungsfeld gesellschaftlicher Krisen, S. 6, 8).

- Im Bereich der Flüchtlingshilfe gaben in einer Umfrage der Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligenagenturen im Jahre 2022 14,5 Prozent der Befragten an, in Bezug auf ihre Arbeit im Themenfeld „Flucht und Asyl“ Anfeindungen, insbesondere Beleidigungen und Bedrohungen, erfahren zu haben (bagfa, Engagement für Geflüchtete im Wandel, 2022, S. 10).
- Auch in der politischen Bildung Tätige berichten von zunehmenden Anfeindungen („Demokratische Bildung im Ländlichen Raum, JODDID Studie Nr. 2, April 2024, John Dewey Forschungsstelle für die Didaktik der Demokratie, S. 12 ff.).

Die Angriffe und die darin zum Ausdruck kommenden Verrohungstendenzen können gravierende Auswirkungen haben. Sie treffen die Angegriffenen, indem sie körperliche Verletzungen bewirken, psychische Belastungen hervorrufen und sie zu einer Änderung und Einschränkung ihrer Lebensgestaltung bewegen. Aber auch jenseits solcher Folgen für das individuelle Opfer können die Angriffe die Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens gravierend beeinträchtigen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt erschüttern. Denn dort, wo für das Gemeinwohl tätige Personen zum Ziel von Aggressionen und Angriffen werden, steht zu befürchten, dass sie sich von solchen Tätigkeiten – sei es aus Angst vor weiteren Übergriffen, sei es aus Demotivation – zurückziehen. Auch besteht die Gefahr, dass interessierte Personen solche Tätigkeiten oder Ämter wegen befürchteter persönlicher Übergriffe gar nicht erst übernehmen. Insgesamt sind diese Tendenzen daher geeignet, die Funktionsfähigkeit des Staates und ein gedeihliches Miteinander in der Gesellschaft zu gefährden.

Neben präventiven Maßnahmen etwa im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr oder der politischen Bildungsarbeit sowie der Schaffung von Unterstützungs- und Beratungsstrukturen für Betroffene verlangen die geschilderten gesellschaftlichen Entwicklungen auch nach einer strafrechtlichen Antwort. Insbesondere müssen eine effektive Strafverfolgung und eine tat- und schuldangemessene Bestrafung der Täterinnen und Täter gewährleistet sein. Der Strafgesetzgeber hat hierzu in jüngerer Zeit bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen. So wurden beispielsweise im Jahr 2017 durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften (BGBl. 2017 I S. 1226) die Widerstandsdelikte in den §§ 113 ff. StGB grundlegend reformiert. Insbesondere wurde der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte in § 114 StGB als eigenständiger Straftatbestand ausgestaltet und in diesem Zuge der Strafraum deutlich angehoben. Über die bisherige Verweisung in § 115 Absatz 3 StGB (Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) kommt diese Strafverschärfung auch Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes und – seit einer Ergänzung durch das im Jahr 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. 2021 I S. 441) – auch Hilfeleistenden eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme zugute. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität wurde zudem die Strafandrohung für öffentlich, beispielsweise im Internet begangene Beleidigungen deutlich erhöht (§ 185 StGB). Die Regelung des § 188 StGB (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) wurde auf die Beleidigung ausgedehnt und es wurde klargestellt, dass auch die kommunale Ebene in den Schutz einbezogen ist. Darüber hinaus wurde der Anwendungsbereich der Bedrohung (§ 241 StGB) erweitert und die Strafandrohung insbesondere für öffentlich begangene Straftaten angehoben. Auch die Straftatbestände der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB) und der Belohnung und Billigung von Straftaten (§ 140 StGB) wurden erweitert. Mit der klarstellenden Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um antisemitische Beweggründe trug der Gesetzgeber zugleich der Entwicklung antisemitisch motivierter Kriminalität Rechnung (Bundestagsdrucksache 19/17741, S. 19). Durch das Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten,

Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (BGBl. 2021 I S. 4250) wurden ebenfalls im Jahr 2021 die Strafvorschriften des gefährdenden Verbreitens personenbezogener Daten (§ 126a StGB) und der verhetzenden Beleidigung (§ 192a StGB) neu geschaffen. Zuletzt wurde der Katalog der Strafzumessungstatsachen in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB zum 1. Oktober 2023 um „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe und Ziele erweitert (Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt, BGBl. 2023 I 203).

Der aktuelle Entwurf knüpft hieran an und setzt mit der klarstellenden Ergänzung der in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB genannten verschuldeten Auswirkungen der Tat ein weiteres wichtiges Signal zum Schutz von Personen, die sich ehrenamtlich oder in beruflichem Kontext für das Gemeinwohl engagieren.

Der Entwurf verstärkt zudem den strafrechtlichen Schutz von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern, indem die Schutzobjekte des § 105 StGB (Nötigung von Verfassungsorganen) und des § 106 StGB (Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern eines Verfassungsorgans) um die europäische und die kommunale Ebene erweitert werden. Europäische Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger sind aufgrund der vorangeschrittenen europäischen Integration fester Bestandteil im Verfassungsleben der Mitgliedstaaten. Zudem sind Kommunalpolitikerinnen und -politiker für die Funktionsfähigkeit des demokratischen Rechtsstaats elementar und gleichzeitig in ihren Gemeinden besonders exponiert. Die Funktionsfähigkeit der Institutionen des Staates soll durch deren Aufnahme in die §§ 105 und 106 StGB noch besser vor rechtswidriger Einflussnahme geschützt werden.

Der Entwurf setzt auch die im Jahr 2017 begonnene Umgestaltung der Widerstandsdelikte in den §§ 113 ff. StGB zum Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie weiterer Einsatzkräfte fort. Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte leisten ebenso wie die bislang in § 115 Absatz 3 StGB genannten Hilfeleistenden der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme einen wichtigen Beitrag für das Funktionieren unseres Gemeinwesens. Insbesondere Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte werden bei der Ausübung ihres Dienstes in aller Regel nicht als Individualpersonen, sondern als Repräsentanten der staatlichen Gewalt angegriffen. Aber auch Ärztinnen und Ärzte sowie Angehörige anderer Heilberufe sind gemeinsam mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für unser Gemeinwesen von besonderer Bedeutung und sollen aus diesem Grund einen entsprechenden Schutz erhalten.

Um den strafrechtlichen Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten noch angemessener zu gewährleisten, soll der Strafraumen des Grundtatbestandes beim Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Absatz 1 StGB) und das Mindestmaß der Freiheitsstrafe beim tätlichen Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§ 114 Absatz 1 StGB) erhöht werden. Damit spiegelt der Strafraumen dieser Vorschriften die Bedeutung der Arbeit dieses Personenkreises für das Gemeinwohl noch treffender wider.

Darüber hinaus wird die Verweisung in § 114 Absatz 2 StGB auf die Regelung für besonders schwere Fälle in § 113 Absatz 2 StGB durch eine eigenständige Regelung ersetzt. Damit wird es zum einen möglich, die Regelbeispiele in § 113 Absatz 2 StGB auf Fallkonstellationen zu beschränken, die beim Widerstandleisten erfahrungsgemäß eine Rolle spielen können. Zum anderen kann so der Strafraumen für die besonders schweren Fälle angepasst an das jeweilige Grunddelikt festgelegt werden.

Auch Übergriffe gegen den bislang durch die Verweisung in § 115 Absatz 3 StGB geschützten Personenkreis sollen schärfer geahndet werden können. Gleichzeitig soll der Kreis der geschützten Personen um Ärztinnen und Ärzte unabhängig von deren Tätigkeitsort, Angehörige anderer Heilberufe und die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützenden Personen erweitert

werden. Aus diesem Grund sollen neue Absätze in § 323c StGB-E (Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen) geschaffen werden. Diese übernehmen den Regelungsgehalt des bisherigen § 115 Absatz 3 StGB und überführen ihn in § 323c StGB, wo die Regelung systematisch sachgerecht verortet werden kann. Darüber hinaus werden Angehörige eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, erfasst. Da nicht nur etwa die Ärztinnen und Ärzte selbst, sondern auch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, werden auch diese in den Schutzbereich einbezogen. Umfasst werden damit auch die bislang in § 115 Absatz 3 StGB aufgeführten Hilfeleistenden eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme, so dass diese nicht mehr gesondert aufgeführt werden müssen.

Außerdem soll der strafrechtliche Schutz für die in § 316b Absatz 1 StGB aufgeführten gemeinschaftswichtigen Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen auf die für sie tätige Personen ausgeweitet werden, um dem rechtspolitischen Bedürfnis eines spezifischen strafrechtlichen Schutzes für diesen Personenkreises zu entsprechen.

Der „Kriminalpolizeiliche Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) weist für die vergangenen Jahre in diesem Bereich einen erheblichen Anstieg der Fallzahlen der polizeilich registrierten Straftaten nach § 130 StGB (Volksverhetzung) aus. Danach hat sich die Anzahl dieser Straftaten seit 2019 nahezu verdreifacht (2019: 3 245, 2020: 4 124, 2021: 4 814, 2022: 4 649, 2023: 7 665, 2024: 9 122). Auch für die Anzahl abgeurteilter und verurteilter Personen ist in dem Zeitraum von 2019 bis 2024 ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen (2019: 1 000 Abgeurteilte darunter 807 Verurteilte, 2023: 1 462 Abgeurteilte darunter 1 113 Verurteilte; 2024: 2 231 Abgeurteilte darunter 1 773 Verurteilte). Personen, die sich gemäß § 130 StGB strafbar machen, überschreiten mit ihren Äußerungen die Grenzen des zulässigen und notwendigen gesellschaftlichen und politischen Meinungskampfes, indem sie das friedliche Zusammenleben in unserer demokratischen Gesellschaft bedrohen. Im Interesse des Schutzes der demokratischen Verfasstheit unseres Gemeinwesens vor Repräsentantinnen und Repräsentanten, die sich in agitatorisch-aggressiver Weise gegen dessen Grundwerte wenden, muss die Möglichkeit bestehen, Personen, die wegen einer Straftat nach § 130 StGB zu einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden, von der Wählbarkeit auszuschließen und ihnen die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, abzuerkennen. Angeknüpft wird an § 45 Absatz 2 StGB (Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts), der einen Entzug des passiven Wahlrechts und der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, durch Richterspruch ermöglicht, soweit das Gesetz es besonders vorsieht.

§ 130 Absatz 2 StGB erfasst unter anderem Fälle, in denen verhetzende Inhalte verbreitet oder in Verbreitungsabsicht hergestellt oder bezogen werden. Die Verbreitung volksverhetzender Inhalte im Internet hat eine erhebliche Breitenwirkung und ein nicht zu unterschätzendes Eskalationspotenzial, da die Inhalte innerhalb kürzester Zeit einer Vielzahl von Personen zugänglich gemacht und von diesen wiederum geteilt werden können. Verglichen allein mit dem Vorjahr ist für das Jahr 2024 nach den über den „Kriminalpolizeiliche Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität“ (KPMD-PMK) erfassten Zahlen ein Anstieg der politisch motivierten Straftaten im und mittels Internet um 29,6 Prozent zu verzeichnen. Dieser Trend dürfte auf den insoweit nicht einzeln ausgewiesenen § 130 Absatz 2 StGB übertragbar sein. Um der zunehmenden besonderen Gefährlichkeit dieser Taten, die nicht selten als Radikalisierungstreiber wirken, noch deutlicher als bislang Rechnung zu tragen, wird der Strafraum von § 130 Absatz 2 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe angehoben.

§ 86 Absatz 1 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) verbietet das Verbreiten staatsfeindlicher Propagandamittel bestimmter verbotener Vereinigungen und Parteien. Durch § 86 Absatz 1 StGB nicht erfasst ist das Verbreiten von Propagandamitteln von auf Ebene der EU als terroristische Organisationen gelisteten Organisationen, solange gegen diese nicht zugleich ein Vereinsverbot

im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 2 StGB erlassen worden ist. Durch Gesetz vom 14. September 2021 (BGBl. I S. 4250) wurde § 86 Absatz 2 StGB eingefügt, um auch Propagandamittel solcher Organisationen zu erfassen, die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 vom 27. Dezember 2001, gestützt auf den vom Rat der Europäischen Union am 27. Dezember 2001 angenommenen Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (im Folgenden: Verordnung (EG) Nr. 2580/2001), als terroristische Organisationen gelistet sind (vergleiche Bundestagsdrucksache 19/31115, S. 9). § 86 Absatz 2 StGB verweist statisch auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 (ABl. L 43 vom 8.2.2021, S. 1; im Folgenden: Durchführungsverordnung (EU) 2021/138). Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 wurde durch Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1188 des Rates vom 19. Juli 2021 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 (ABl. L 258 S. 14) ersetzt, an deren Stelle weitere Durchführungsverordnungen traten (Durchführungsverordnungen (EU) 2022/147, 2022/1230, 2023/420, 2023/1505, 2024/329, 2024/2055, 2025/206, 2025/1578, 2026/420). Durch die Verordnung (EU) 2026/456 des Rates vom 26. Februar 2026 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1578 und der Durchführungsverordnung (EU) 2026/420 (ABl. L vom 26. Februar 2026, S. 1, im Folgenden: Verordnung (EU) 2026/456) wird die Grundlage der bisherigen Durchführungsverordnungen, nämlich die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001, geändert und werden die letzten Durchführungsverordnungen aufgehoben. Verordnung (EU) 2026/456 nimmt die Artikel 1, 2, 3 und 3a der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 wieder auf und überführt die Anhänge der letzten Durchführungsverordnungen 2025/1578, 2026/420 inhaltlich unverändert als Anhang II.

Der Verweis in § 86 Absatz 2 StGB auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 des Rates vom 5. Februar 2021 soll vor diesem Hintergrund durch einen Verweis auf Anhang II der Verordnung (EU) 2026/456 in der Fassung vom 26. Februar 2026 aktualisiert werden. Weitere Änderungen der §§ 86, 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen) und § 130 StGB enthält der Entwurf nicht. Insbesondere folgende Konstellationen werden durch die bestehende Rechtslage bereits hinreichend abgebildet:

- Werden verhetzende, menschenfeindliche oder gewaltverherrlichende Inhalte in eine geschlossene Chatgruppe hineingegeben, ist in der Regel das Tatbestandsmerkmal des „Verbreitens“ im Sinne von § 86a Absatz 1 StGB, § 130 Absatz 2 Nummer 1 StGB erfüllt, wenn ein Inhalt einem größeren Personenkreis zugeleitet wird (vergleiche Fischer, Strafgesetzbuch, 73. Auflage 2026, § 184b Rn. 16; Anstötz, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, § 130 Rn. 74). Entscheidend ist dabei, ob der Personenkreis kontrollierbar ist. Bereits die Weitergabe an eine einzelne Person genügt, wenn die Täterin oder der Täter mit einer Weitergabe an eine nicht mehr zu kontrollierende Zahl von weiteren Personen rechnet (vergleiche BGH, Beschluss vom 10. Januar 2017 – 3 StR 144/16, juris, Rn. 4 f.; Anstötz, a. a. O.). Im Falle der digitalen Weitergabe in Chatgruppen ist für die Frage der Kontrollierbarkeit zu berücksichtigen, dass eine Weiterleitung an eine Vielzahl weiterer Personen über das Internet besonders einfach und schnell möglich ist (vergleiche LG Gießen, Urteil vom 29. Juli 2022 – 4 Ns - 6110 Js 261186/18, BeckRS 2022,53955, Rn. 161). Sofern sich aus dem Beruf des Beschuldigten erhöhte Pflichten für das verletzte Rechtsgut ergeben und wenn zwischen Berufspflichten und Straftat eine innere Beziehung besteht, kann dies

darüber hinaus zu seinen Lasten im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden (BGH NStZ 2017, 577 ff.; Maier, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025 § 46 Rn. 311; Fischer/Lutz, in: Fischer, Strafgesetzbuch, 73. Auflage 2026, § 46 Rn. 44 mit weiteren Nachweisen [m. w. N.]).

- Das Zeigen verfassungswidriger Kennzeichen in Schulen (einschließlich Klassenzimmern) und anderen Bildungseinrichtungen kann bereits nach § 86a Absatz 1 Nummer 1 StGB strafbar sein. Neben der auch von räumlichen Gegebenheiten im Einzelfall abhängigen Tatvariante des „öffentlichen Verwendens“ kommt dabei insbesondere das „Verwenden in einer Versammlung“ in Betracht. Der Begriff der „Versammlung“ ist dabei nicht identisch mit dem Begriff des Versammlungsrechts und erfordert nach herrschender Meinung weder einen Bezug der Zusammenkunft zu öffentlichen Angelegenheiten noch die Beteiligung an einer Meinungsbildung (vergleiche Anstötz, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, § 86a Rn. 24). Ausreichend für eine Versammlung ist vielmehr bereits die räumliche Zusammenkunft einer Personengruppe zu einem bestimmten Zweck (vergleiche BGH, Urteil vom 22. Dezember 2004 – 2 StR 365/04, juris, Rn. 23). Der Begriff der Versammlung ist zudem maßgeblich im Lichte des Schutzzwecks des § 86a Absatz 1 Nummer 1 StGB auszulegen (vergleiche Anstötz, am angegebenen Ort [a. a. O.] m. w. N.). Das Regelungsziel des § 86a StGB – nämlich dem Eindruck einer geduldeten Gegenwärtigkeit verbotener Symbole entgegenzuwirken und hierdurch die Wiederbelebung verfassungswidriger Organisationen zu verhindern – ist gerade bei den zumeist von jungen Menschen besuchten Bildungseinrichtungen bei der Auslegung des Versammlungsbegriffs regelmäßig besonders zu berücksichtigen.
- Eine strafbare Volksverhetzung nach § 130 Absatz 1 und 2 StGB kann auch dann vorliegen, wenn die Äußerung sich gegen eine im Ausland befindliche Gruppe richtet. § 130 Absatz 1 und 2 StGB sind gerade nicht auf inländische Gruppen beschränkt (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/3124, S. 10 f.). Zwar setzt § 130 Absatz 1 StGB (anders als § 130 Absatz 2 StGB) eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens voraus. Daraus folgt aber nicht, dass sich die betreffende Äußerung gegen eine Gruppe richtet, die tatsächlich im Bundesgebiet vertreten ist. Eine Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens ist auch bei Äußerungen denkbar, die sich (vordergründig) gegen eine ausländische Gruppe richten, beispielsweise, wenn die Äußerungen geeignet sind, eine Gewaltbereitschaft gegenüber Personen in Deutschland auszulösen, die als Angehörige dieser Gruppe wahrgenommen werden.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 16 bei, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB

Die mit dem Entwurf beabsichtigte Ergänzung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um einen Hinweis auf die „Eignung der Tat, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen“ dient der Klarstellung und Bekräftigung der geltenden Rechtslage. Bereits jetzt können die verschuldeten Auswirkungen der Tat nach § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB als Strafzumessungsgesichtspunkt zu Lasten der Täterin oder des Täters berücksichtigt werden. Das OLG Düsseldorf hat im Fall von Henriette Reker bei der Strafzumessung ausdrücklich berücksichtigt, dass der Täter „über die Tötung der Geschädigten R. hinaus eine Einschüchterung politischer Entscheidungsträger erreichen wollte, um die

Ausländerpolitik zu beeinflussen.“ (OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. Juli 2016 – 6 StS 1/16 –, juris Rn. 233).

Die vorgesehene Erweiterung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB erscheint gleichwohl geeignet, um im Lichte der aktuellen Entwicklungen ein klares Zeichen gegen gemeinwohlschädliche und demokratiefeindliche Straftaten im analogen und digitalen Raum zu setzen. Damit sollen die (potenziellen) Auswirkungen der Tat auf eine gemeinwohlorientierte Tätigkeit des Verletzten oder eines Dritten in ihrer Bedeutung für das Erfolgsunrecht der Tat und für die Rechtsordnung insgesamt besonders hervorgehoben werden. Hierdurch sollen Gerichte und Ermittlungsbehörden für die Bedeutung solcher außertatbestandlichen Rechtsfolgen sensibilisiert werden. Darüber hinaus werden gegenüber denjenigen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, der Rückhalt und die ausdrückliche Anerkennung des Staates für ihre Tätigkeit zum Ausdruck gebracht und wird ein klares Signal an die (potenziellen) Täterinnen und Täter entsprechender Taten gesendet.

2. Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86 StGB)

In § 86 Absatz 2 StGB wird der statische Verweis auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 durch einen statischen Verweis auf den Anhang II der Verordnung (EU) 2026/456 vom 26. Februar 2026 ersetzt. Das zwischenzeitliche Außerkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 steht der Wirksamkeit von § 86 Absatz 2 StGB nicht entgegen (vergleiche BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2024 – 3 StR 507/24, Rn. 8; BVerfG, Beschluss vom 3. Mai 2018 – 2 BvR 463/17, Rn. 24; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Auflage 2025, § 86 Rn. 5a; Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch, 73. Auflage 2026, § 86 Rn. 11a).

3. Nötigung staatlicher und europäischer Organe (§ 105 StGB) und Nötigung des Bundespräsidenten und von Mitgliedern staatlicher und europäischer Organe (§ 106 StGB)

Der Schutzbereich der §§ 105 und 106 StGB wird um die europäische und die Kommunalebene erweitert. Damit sind zukünftig auch das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union sowie die Organe der kommunalen Gebietskörperschaften oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit sowie deren Mitglieder vor Nötigungen geschützt.

4. Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 113 f. StGB)

Der Entwurf sieht eine Erhöhung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe in § 113 Absatz 1 StGB auf bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe und des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe in § 114 Absatz 1 StGB auf sechs Monate vor.

Die Regelbeispiele für besonders schwere Fälle in § 113 Absatz 2 StGB werden auf solche beschränkt, die erfahrungsgemäß bei der Tathandlung des Widerstandleistens auftreten können. Andere im Unrechtsgehalt vergleichbare Fälle können auch weiterhin als unbekannte besonders schwere Fälle erfasst werden. Der Strafraum bleibt unverändert. Im Gegenzug enthält zukünftig § 114 Absatz 2 StGB-E eine eigenständige Regelung für besonders schwere Fälle des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, für die regelmäßig ein Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe Anwendung finden soll. Hiernach soll ein besonders schwerer Fall insbesondere regelmäßig auch dann vorliegen, wenn die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird. Damit wird sichergestellt, dass bei einer solchen für die angegriffenen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten besonders gefährlichen und daher besonders strafwürdigen Vorgehensweise künftig unabhängig vom Vorliegen anderer Regelbeispiele regelmäßig der erhöhte Strafraum Anwendung findet, um den spezifischen Unrechtsgehalt zu sanktionieren. Aufgrund der Ausgestaltung der besonders schweren Fälle nicht als Qualifikation, sondern als Regelbeispiele,

bleibt trotz des hohen Strafrahmens auch in besonders gelagerten Einzelfällen eine tat- und schuldangemessene Bestrafung möglich.

5. Volksverhetzung (§ 130 StGB)

Neben körperlichen Angriffen auf Personen, die sich für das Gemeinwohl einsetzen, mehrten sich auch Äußerungen, die nicht nur polarisieren und das politische Klima verschärfen, sondern die sich aktiv gegen die Wahrung des friedlichen Miteinanders wenden. Während eine demokratische Gesellschaft es dem Einzelnen unbenommen lassen muss, ihre Grundwerte abzulehnen und dies auch öffentlich kundzutun, überschreiten Äußerungen, die als Volksverhetzung gemäß § 130 StGB strafbar sind, die Grenzen des zulässigen und notwendigen gesellschaftlichen und politischen Meinungskampfes und bedrohen unser demokratisches Gemeinwesen. § 130 StGB wird deshalb um einen weiteren Absatz ergänzt. Künftig kann das Gericht neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr den Entzug des passiven Wahlrechts und den Verlust der Amtsfähigkeit anordnen. Die neue Vorschrift knüpft an § 45 Absatz 2 StGB an. Zudem sieht § 130 Absatz 2 StGB für Fälle der Volksverhetzung, die durch das Verbreiten von Inhalten begangen werden, künftig einen Strafraum von Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor.

6. Störung öffentlicher Unternehmen, Anlagen oder Einrichtungen (§ 316b StGB)

Die Ergänzung in § 316b StGB-E ermöglicht die spezifische strafrechtliche Erfassung von Übergriffen gegen Personen, die für die in § 316b Absatz 1 Satz 1 StGB-E aufgeführten gemeinschaftswichtigen Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen tätig sind, um dem rechtspolitischen Bedürfnis eines spezifischen strafrechtlichen Schutzes zugunsten dieses Personenkreises zu entsprechen.

7. Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen (§ 323c StGB)

Die Ergänzung in § 323c StGB-E ermöglicht die spezifische strafrechtliche Erfassung von Übergriffen gegen den bislang in § 115 Absatz 3 StGB aufgeführten Personenkreis sowie zusätzlich auch gegen Angehörige eines Heilberufs, für dessen Berufsausübung oder Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung Voraussetzung ist, sowie ihre Mitarbeitenden. Als Angehörige eines solchen Heilberufs werden etwa Ärztinnen und Ärzte, Pflegefachpersonal sowie Apothekerinnen und Apotheker erfasst.

III. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreter sowie beauftragte Dritte wesentlich zum Inhalt des Entwurfs beigetragen.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht, Gerichtsverfassung) des Grundgesetzes.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind von dem Entwurf, der eine Änderung des materiellen Strafrechts vorschlägt, nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie Weiterentwicklung 2025 (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem der Entwurf das Strafrecht punktuell ergänzt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel 16 „Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen“. Dieses Nachhaltigkeitsziel verlangt mit seinen Zielvorgaben 16.1, 16.3 und 16.6, alle Formen der Gewalt deutlich zu verringern, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgaben, indem er insbesondere die potenziell schädigenden Auswirkungen von Straftaten auf das Gemeinwohl, die Rechtsordnung und die Demokratie als Strafzumessungsgesichtspunkt zu Lasten der Täterinnen und Täter klarstellend bekräftigt. Hierdurch sollen Gerichte und Ermittlungsbehörden für die Bedeutung solcher außertatbestandlichen Rechtsfolgen sensibilisiert werden.

Der Entwurf folgt damit den Nachhaltigkeitsprinzipien der DNS

„(II. 2. a.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und

„(II. 2. e.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

Die §§ 113 ff. StGB-E begründen keine neue Strafbarkeit, sondern ermöglichen eine differenziertere Erfassung des Unrechts bereits nach geltendem Recht strafbarer Verhaltensweisen.

Auch § 316b Absatz 3 und 4 und § 323c Absatz 3 und 4 StGB-E ermöglichen lediglich, dass neben den bislang ohnehin in § 115 Absatz 3 StGB aufgeführten Personengruppen auch Übergriffe gegen andere Angehörige eines Heilberufs sowie ihre Mitarbeitenden und Personen, die für Unternehmen, Anlagen und Einrichtungen nach § 316b Absatz 1 StGB-E tätig sind, spezifischer erfasst werden können. Schon nach geltendem Recht kommen bei Angriffen auf Angehörige dieser Personengruppen nach den Umständen des Einzelfalls

insbesondere die Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) sowie die Straftatbestände der Nötigung (§ 240 StGB) und der Bedrohung (§ 241 StGB) in Betracht.

Tätliche Angriffe auf Vollstreckungsbeamte und ihnen gleichgestellte Personen (§§ 114, 115 StGB), die mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen werden, erfüllen auch heute schon den Straftatbestand des § 114 Absatz 1 StGB. Zudem dürfte in diesen Konstellationen auch ein besonders schwerer Fall (§ 114 Absatz 2 in Verbindung mit § 113 Absatz 2 StGB) vorliegen, da ein bereits heute normiertes Regelbeispiel (etwa Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs /gemeinschaftliche Begehung, § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 StGB) verwirklicht oder ein unbenannter schwerer Fall anzunehmen ist. Das neue Regelbeispiel ermöglicht jedoch den strafrechtlichen Schutz unabhängig davon noch angemessener zu gewährleisten.

Auch die weiteren Anpassungen der Strafraumen sowie die systematischen Änderungen in den §§ 113 ff. StGB führen ebenfalls weder beim Bund noch bei den Ländern zu höheren Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung entsteht oder entfällt kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten. Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind bei den Strafverfolgungsbehörden und den Strafgerichten der Länder nicht zu erwarten, da die vorgeschlagenen Regelungen bereits heute strafbare Sachverhalte erfassen. Auf die Ausführungen zu den Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand wird verwiesen.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelung kommt nicht in Betracht. Eine Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB)

Die Regelung zu den bei der Strafzumessung in Betracht zu ziehenden Umständen in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB wird dahingehend klarstellend und konkretisierend ergänzt, dass hinsichtlich der verschuldeten Auswirkungen der Tat auch solche in Betracht zu ziehen sind,

die geeignet sind, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen.

Diese Ergänzung dient der Klarstellung und Bekräftigung der bereits jetzt geltenden Rechtslage, wonach zum einen explizit die verschuldeten Auswirkungen der Tat und zum anderen die (bei Angriffen auf gemeinwohlorientiert engagierte Personen auch oftmals relevanten) Beweggründe und die Ziele der Täterinnen und Täter ebenso wie die Gesinnung, die aus der Tat spricht, und der bei der Tat aufgewendete Wille bei der Strafzumessung grundsätzlich strafscharfend zu berücksichtigen sind.

Anders als bei der deklaratorischen Erweiterung des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB um „antisemitische“ Motive im Jahr 2021 (BGBl. 2021 I, S. 441) sowie um „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Motive im Jahr 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203), bei denen an die „Beweggründe und Ziele“ der Täterin und des Täters angeknüpft wurde, nimmt der Entwurf mit dem Merkmal der „verschuldeten Auswirkungen der Tat“ den Erfolgswert der Tat in den Blick, um die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit in den Mittelpunkt zu stellen.

Bereits nach geltendem Recht können Tatauswirkungen auf das Tatopfer oder auf Dritte der Täterin oder dem Täter straferschwerend angelastet werden, soweit sie verschuldet sind, das heißt nach Art und Gewicht im Wesentlichen vorausgesehen werden konnten, vorwerfbar sind und über die bloße regelmäßige Folge der Tatbestandsverwirklichung hinausgehen (vergleiche BGH, Beschluss vom 18. März 2015 – 3 StR 7/15, BeckRS 2015, 7944; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2010 – 4 StR 492/09, NStZ-RR 2010, 170; Fischer/Lutz, in: Fischer, Strafgesetzbuch, 73. Auflage 2026, § 46 Rn. 34 m. w. N.). Neben unmittelbaren Tatfolgen (zum Beispiel bei Körperverletzungen die Art und Schwere der Verletzung) können auch außertatbestandsmäßige Folgen erhebliches Gewicht für die Strafzumessung haben. Das sind Auswirkungen der Tat, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten stehen und außerhalb des eigentlichen Tatbildes oder Tatbereichs liegen (BGH, Beschluss vom 20. Juni 2017 – 4 StR 575/16, StraFo 2017, 374 m. w. N.). Umstritten ist, ob nur solche außertatbestandlichen Folgen zu berücksichtigen sind, die noch in den Schutzbereich der von Täterin oder Täter verletzten strafrechtlichen Norm fallen und geeignet sind, das Tatbild zu prägen, oder ob darüber hinaus der Täterin oder dem Täter auch Tatfolgen strafscharfend zugerechnet werden können, die in keinem inneren Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten stehen und außerhalb des eigentlichen Tatbildes liegen (zum Streitstand: Maier, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, § 46 Rn. 2610; Kinzig, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025 § 46 Rn. 26a). Die Rechtsprechung lässt mehrheitlich für Tatfolgen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem strafbaren Verhalten stehen und außerhalb des eigentlichen Tatbereichs liegen, das Kriterium der Voraussehbarkeit genügen (BGH, Beschluss vom 4. Juli 2002 – 3 StR 190/02, StV 2003, 442; BGH, Beschluss vom 9. Februar 2010 – 4 StR 492/09, NStZ-RR 2010, 170).

Unabhängig davon können jedenfalls bei Körperverletzungsdelikten das Ausmaß und die Auswirkungen der physischen Verletzungen und psychischen Beeinträchtigungen der Opfer als vom Schutzbereich der von Täterin oder Täter verletzten strafrechtlichen Norm umfasst angesehen und daher strafscharfend berücksichtigt werden (vergleiche Maier, in: Münchener Kommentar zum StGB, 5. Auflage 2025, § 46 Rn. 257). Dies dürfte ohne weiteres auch auf die anderen hier in Betracht kommenden Delikte der Nachstellung, Nötigung, Bedrohung und Beleidigung gelten (für die Nachstellung ausdrücklich BGH, Beschluss vom 8. April 2014 – 1 StR 126/14, NStZ-RR 2014, 208). In der Regel werden daher bei den hier in Rede stehenden Aggressionsdelikten die psychischen Folgen des Verletzten, zum Beispiel, dass er aus Furcht vor Wiederholungstaten seine bislang ausgeübte dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit einschränkt oder sogar aufgibt, erfasst sein. Auch ist es möglich, generalpräventive Erwägungen innerhalb des Schuldrahmens strafscharfend zu berücksichtigen, wenn eine gemeinschaftsgefährliche Zunahme ähnlicher Taten, wie sie konkret

zur Aburteilung stehen, festgestellt ist und die Notwendigkeit allgemeiner Abschreckung für den Gemeinschaftsschutz besteht (BGH, Urteil vom 29. Januar 1992 – 2 StR 427/91 –, Rn. 8, juris; BGH, Beschluss vom 10. August 2005 – 2 StR 219/05 –, Rn. 3, juris m. w. N.).

Auch wenn das geltende Recht die strafschärfende Berücksichtigung damit grundsätzlich bereits ermöglicht, soll von der ausdrücklichen Erwähnung in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB eine Signalwirkung ausgehen. Diese Signalwirkung richtet sich in erster Linie an Rechtsprechung und Literatur. Mit Blick auf die steigende Anzahl an verbalen und körperlichen Übergriffen auf gemeinwohlorientiert tätige Personen sollen Gerichte und Ermittlungsbehörden für die Bedeutung außertatbestandlicher Folgen solcher Taten noch stärker sensibilisiert werden. Dies gilt für die Strafzumessung am Ende des Hauptverfahrens, aber auch für das Ermittlungsverfahren; die Ermittlungsbehörden sollen dazu angehalten werden, bei den einschlägigen Taten in einem möglichst frühen Stadium der Ermittlungen ein Augenmerk auf diesen Aspekt zu legen und dessen mögliche Bedeutung für die Strafzumessung zu erkennen.

Anders als die Gesetzesinitiative des Bundesrates zum strafrechtlichen Schutz gemeinnütziger Tätigkeit (Bundestagsdrucksache 269/25 in Verbindung mit 470/23), die den Begriff „Gemeinnützigkeit“ verwendet, der sich an den etablierten Gemeinnützigkeitsbegriff des Steuerrechts (vergleiche § 52 Absatz 1 der Abgabenordnung) anlehnt und damit nur die ehrenamtliche Tätigkeit ohne Einkunftserzielung umfasst, wird in diesem Entwurf mit Blick auf den bezweckten Opferschutz der weitere Begriff des „Gemeinwohls“ verwendet, um nicht nur gemeinnützig tätige Opfer besonders zu schützen, sondern darüber hinaus auch beruflich tätige Personen, deren Tätigkeit für das gesellschaftliche Zusammenleben bedeutsam ist.

Der Begriff des „Gemeinwohls“ ist vor allem verwaltungsrechtlich geprägt. Auch wenn es sich bei „Gemeinwohl“ um keinen gesetzlich determinierten Begriff handelt, kann festgehalten werden, dass es dabei nicht um das Wohl Einzelner, also um die Verwirklichung ausschließlicher Privatinteressen, sondern um das Wohl einer unbestimmten Vielzahl von Menschen gehen muss (vergleiche Kempny, in: Dreier, Grundgesetz-Kommentar, 4. Auflage 2023, Art. 14 Rn. 147 zum Begriff „Wohl der Allgemeinheit“). Dies entspricht auch dem Verständnis des Begriffs, wie er in allgemein zugänglichen Quellen zu finden ist, zum Beispiel bezeichnet „Das junge Politik-Lexikon“ der Bundeszentrale für politische Bildung das Gemeinwohl als „das, was vielen Menschen einer Gemeinschaft oder eines Staates zugutekommt und nützt“ (abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/das-junge-politik-lexikon/346356/gemeinwohl/>, zuletzt abgerufen am 27. April 2026).

Beim Begriff des Gemeinwohls handelt es sich demnach um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der normative Wertungen erfordert und der Auslegung durch die Rechtsprechung zugänglich ist. Erforderlich ist die Erfassung aller wesentlichen Umstände, wobei insbesondere zu berücksichtigen sein wird, in welchem Umfang die Tätigkeit der Erfüllung grundgesetzlich geprägter Staatsaufgaben und Staatszielen dient.

Von einer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeit soll damit zum einen die ehrenamtliche Tätigkeit erfasst werden, also die (regelmäßig freiwillige) Wahrnehmung öffentlicher Ämter oder gesellschaftlicher Aufgaben im Gemeinwohlinteresse ohne Einkunftserzielung. Beispielsweise (und nicht abschließend) sind hier zu nennen: Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit oder in der Flüchtlingshilfe, das sicherheitsrelevante Ehrenamt (Feuerwehren, Katastrophenschutz, Rettungsdienst), kommunale Mandatsträgerinnen und -träger, Vereinsarbeit oder parteipolitisches Engagement. Zum anderen sollen damit auch berufliche Tätigkeiten erfasst werden, die dem Gemeinwohl dienen. Zu nennen sind hier beispielsweise (und nicht abschließend): Polizei- und Vollstreckungskräfte, Journalistinnen und Journalisten, Ärztinnen und Ärzte, Berufsfeuerwehr- und Berufsrettungskräfte, Personal des öffentlichen Personenverkehrs wie etwa Zugbegleiterinnen und Zugbegleiter und das weitere

Betriebs- und Sicherheitspersonal in öffentlichen Verkehrsmitteln und Verkehrsstationen, Berufspolitikerinnen und -politiker.

Um Strafzumessungsrelevanz zu haben, setzt der Entwurf voraus, dass die Tat geeignet ist, eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Dabei knüpft der Entwurf aufgrund der Vergleichbarkeit zu dem von dem Tatbestand der Nachstellung in § 238 StGB (Nachstellung) geschützten Rechtsgut (nämlich den Schutz des individuellen Lebensbereichs des Opfers vor beharrlichen Nachstellungen, die zu einer [psychischen] Beeinträchtigung seiner Handlungs- und Entschließungsfreiheit führen, vergleiche Bundestagsdrucksache 18/9946, 13 f.) an dessen Formulierung in dem objektiven Tatbestand in § 238 Absatz 1 StGB an.

Das Eignungserfordernis soll einerseits sicherstellen, dass die Tat spezifisch im Zusammenhang mit der aktuellen oder weiteren gemeinwohlorientierten Tätigkeit des Opfers steht. Dies ist nur dann zu bejahen, wenn sie der geschädigten Person bei Ausübung oder jedenfalls in Zusammenhang mit seiner Tätigkeit trifft. Denn nur ein solcher Bezug lässt es angemessen erscheinen, die genannten Auswirkungen der Täterin oder dem Täter strafschärfend vorzuhalten. Das trägt auch dem Umstand Rechnung, dass Auswirkungen der Tat, um für die Strafzumessung relevant zu sein, verschuldet, also für Täterin oder Täter vorhersehbar, gewesen sein müssen.

Andererseits ermöglicht das Eignungserfordernis, dass auch Konstellationen erfasst werden können, in denen eine tatsächliche Beeinträchtigung (noch) nicht eingetreten ist. Die Eignung erfordert nämlich keine konkrete Verhaltensänderung der verletzten oder einer dritten Person, vielmehr reicht es aus, wenn das Verhalten der Täterin oder des Täters einen objektivierbaren Anlass für eine Verhaltensänderung bietet (so für die Nachstellung: Bundestagsdrucksache 18/9946, S. 13; Gericke, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, § 238 Rn. 52; Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch, 73. Auflage 2026, § 238 Rn. 31). Nicht erforderlich ist damit zum Beispiel, dass der Verletzte seine Tätigkeit infolge der Tat tatsächlich aufgibt oder einschränkt.

Durch das Merkmal, dass die Beeinträchtigung „nicht nur unerheblich“ sein darf, wird klargestellt, dass nur gravierende und ernst zu nehmende Beeinträchtigungen, die über durchschnittliche, regelmäßig hinzunehmende und zumutbare Beeinträchtigungen hinausgehen, erfasst werden sollen (so auch für die Nachstellung: Bundestagsdrucksache 16/3641, S. 14; Eisele, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 238 Rn. 31). Dies setzt eine Straftat mit einem gewissen Schweregrad voraus. Denn nur wenn die Tat von einigem Gewicht ist, kann erwartet werden, dass verletzte oder dritte Personen aufgrund der dadurch erlittenen Belastungen Konsequenzen für deren zukünftige Lebensführung ziehen und dabei auch die dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit überdenken. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn bereits vergleichbare Angriffe auf die verletzte Person vorangegangen sind und deren Entscheidung über das zukünftige Verhalten mitbeeinflussen. Denn entscheidend bleibt die Vorwerfbarkeit des konkreten Verhaltens der Täterin oder des Täters und der von diesen verschuldeten Auswirkungen der Tat. So begründen etwa niederschwellige Beleidigungen, auch wenn sie in einer Reihe mit vorangegangenen verbalen Übergriffen stehen, keine derartige Eignung.

Die vorgeschlagene Ergänzung ändert im Übrigen nichts an der Erfassung und Wichtigkeit anderer Strafzumessungskriterien. Dies wird insbesondere durch den Wortlaut („auch“) verdeutlicht. Auch weiterhin ist nach den anerkannten Grundsätzen der Strafzumessung eine umfassende Gesamtbetrachtung des Tatgeschehens und der Täterpersönlichkeit erforderlich, bei der die einzelnen Strafzumessungsumstände je nach ihrer Bedeutung und ihrem Gewicht im konkreten Einzelfall gegeneinander abzuwägen sind.

Bei der Anwendung der Vorschrift wird zudem – insbesondere mit Blick auf die §§ 113 ff. StGB-E – auch das Doppelverwertungsverbot des § 46 Absatz 3 StGB zu beachten sein,

nach dem Merkmale des Tatbestandes, die schon bei der Bestimmung des gesetzlichen Strafrahmens als maßgeblich verwertet worden sind, nicht nochmals bei der Strafzumessung berücksichtigt werden dürfen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 77a Absatz 1 Satz 1 StGB)

Durch die Ergänzung in § 77a Absatz 1 StGB wird festgelegt, dass bei Antragsberechtigung des Dienstvorgesetzten in den Fällen der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) derjenige Dienstvorgesetzte antragsberechtigt ist, dem der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes unterstellt war. Die Ergänzung ist wegen der in § 194 Absatz 3 Satz 4 StGB-E eingefügten Antragsbefugnis des Dienstvorgesetzten (siehe die Ausführungen zu Nummer 16) erforderlich.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 86 Absatz 2 StGB)

Der Verweis in § 86 Absatz 2 StGB auf den Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2021/138 wird durch den Verweis auf Anhang II der Verordnung (EU) 2026/456 in der Fassung vom 26. Februar 2026 aktualisiert.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 87 Absatz 2 Nummer 1 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung und Umstrukturierung von § 316b StGB-E, um die geltende Rechtslage aufrechtzuerhalten. Zusätzlich wird bei dieser Gelegenheit der Verweis auf § 316c Absatz 1 StGB präzisiert.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 89a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung und Umstrukturierung von § 316b StGB-E. Mit der Beschränkung auf § 316b Absatz 1 Satz 1 StGB-E wird die Versuchsstrafbarkeit entsprechend der bestehenden Systematik der Norm nicht im Katalog der terroristischen Straftaten benannt. Der besonders schwere Fall des § 316b Absatz 1 StGB-E wird entsprechend der bestehenden Systematik weiterhin benannt.

Zu Nummer 7 (Änderung der Überschrift)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 105 StGB)

Der Straftatbestand der Nötigung von Verfassungsorganen wird mit Benennung der in § 105 Absatz 1 Nummern 4 und 5 StGB eingefügten Organe um die europäische und die kommunale Ebene erweitert. Die Aufnahme trägt deren Bedeutung für das verfassungsgemäße Funktionieren des staatlichen Lebens Rechnung.

Die europäische Integration hat europäischer Rechtsetzung und Rechtsprechung eine Bedeutung verliehen, die für das verfassungsgemäße Funktionieren des staatlichen Lebens von zentraler Bedeutung ist. Um dem Rechnung zu tragen, muss auch die Funktionsfähigkeit und -freiheit europäischer Organe strafrechtlich geschützt werden. Auf der europäischen Ebene werden daher nunmehr das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und der Gerichtshof der Europäischen Union geschützt. Mit dem Gerichtshof der Europäischen Union ist der Gerichtshof im Sinne des Artikel 19 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union („EuGH“) gemeint, da nur dieser mit den bisher geschützten Verfassungsorganen beziehungsweise in § 105 Absatz 1 Nummer 3 StGB genannten Gerichten vergleichbar ist.

Auch auf kommunaler Ebene werden Entscheidungen getroffen, die für eine freiheitliche Demokratie von zentraler Bedeutung sind, sodass deren Funktionsfähigkeit und -freiheit

strafrechtlichen Schutz verdient. Zwar wirken Organe der kommunalen Ebene anders als Gesetzgebungsorgane des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse (§ 105 Absatz 1 Nummer 1 StGB) nicht an Gesetzen im formellen Sinne mit. Allerdings haben Entscheidungen auf kommunaler Ebene, zum Beispiel über die Flächennutzung für teilweise europaweit bedeutsame Industriegebiete oder für Aufnahmeeinrichtungen für geflüchtete Personen, eine große Tragweite für das gesellschaftliche Zusammenleben. Die rechtswidrige Einflussnahme mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt auf kommunaler Ebene stellt daher ebenso wie die rechtswidrige Einflussnahme auf die bisher in § 105 StGB geschützten Verfassungsorgane eine Bedrohung für die demokratische Grundordnung dar, die mit strafrechtlichen Mitteln verhindert werden muss.

In § 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E werden neben den Volksvertretungen einer kommunalen Gebietskörperschaft auch alle weiteren Organe einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit erfasst.

Diese Formulierung findet sich auch in § 108e Absatz 3 Nummer 2 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern), womit die besondere Situation derjenigen Länder bzw. Stadtstaaten berücksichtigt wird, in denen beispielsweise eine Aufgliederung in Bezirke erfolgt ist, die keine Gebietskörperschaften darstellen und in denen Verwaltungseinheiten bestehen, an deren Aufgabenwahrnehmung gewählte Verwaltungsausschüsse bzw. -gremien mitwirken (Bundestagsdrucksache 18/607, S. 9).

Der Schutzbereich erstreckt sich auch auf Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte, die auf bezirklicher Ebene arbeiten. Auch sie sind für das Funktionieren des demokratischen Systems von zentraler Bedeutung. In § 105 StGB sind bereits jetzt auch andere Organe der Exekutive erfasst.

Allerdings sind diese Organe in § 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E nur erfasst, soweit sie aus mehreren Personen bestehen. Hintergrund ist, dass § 105 StGB für die Nötigung des gesamten Organs einen strengeren Nötigungsmaßstab vorsieht als § 106 StGB für die Nötigung einzelner Mitglieder. Die Abweichung beruht auf der Erwägung, dass eine Einzelperson eher als ein staatliches Organ in seiner Gesamtheit schon durch weniger starke Mittel als Gewalt und Drohung mit Gewalt beeinflusst werden kann. Daher wurde der Bundespräsident (nur) in § 106 aufgenommen (Bundestagsdrucksache 5/2860, S. 26). Die gleichen Erwägungen gelten für Kommunalorgane, die aus nur einer Person bestehen, zum Beispiel Bürgermeisterin und -meister und Landrätin und -rat in einigen Ländern. Diese werden von der Regelung des § 105 Absatz 1 Nummer 5 StGB-E ausgenommen und nur in § 106 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E erfasst, der einen geringeren Strafraum vorsieht.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 106 StGB)

Hier erfolgt die Erweiterung des geschützten Personenkreises aus den gleichen Gründen wie in § 105 StGB. Damit werden auch die Mitglieder europäischer und kommunaler Organe strafrechtlichem Schutz vor Nötigungen unterstellt.

Das gilt auch für die Exekutiv-Organen auf Kommunalebene wie Bürgermeisterin und -meister und Landrätin und -rat. Aufgrund der unterschiedlichen Nötigungsmaßstäbe in den §§ 105 und 106 StGB sind aus nur einer Person bestehende Organe einer kommunalen Gebietskörperschaft oder einer für ein Teilgebiet eines Landes gebildeten Verwaltungseinheit nur in § 106 Absatz 1 Nummer 3 StGB-E erfasst.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 113 Absatz 1 und Absatz 2 StGB)

Der Entwurf sieht für den Grundtatbestand des § 113 Absatz 1 StGB eine Erhöhung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe auf fünf Jahre vor. Damit kommt künftig bereits im Strafraum die besondere Verwerflichkeit dieser Taten deutlicher als bisher zum Ausdruck.

Gleichzeitig wird ein rechtspolitisches Signal für eine Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten gesetzt.

Das derzeit in § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StGB normierte Regelbeispiel, wonach die Täterin oder der Täter durch eine Gewalttätigkeit den Angegriffenen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, wird aus § 113 StGB herausgelöst (vergleiche zu Nummer 11) und in § 114 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StGB-E überführt. Es handelt sich um ein Regelbeispiel, welches erfahrungsgemäß bei der Tathandlung des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte vorkommt. Andere im Unrechtsgehalt ähnliche Fälle können auch weiterhin als unbenannte besonders schwere Fälle erfasst werden.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 114 StGB)

Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe in § 114 Absatz 1 StGB wird von drei Monaten auf sechs Monate erhöht. Damit kommt auch hier künftig bereits im Strafraumen die besondere Verwerflichkeit dieser Taten deutlicher als bisher zum Ausdruck. Auch hier wird gleichzeitig ein rechtspolitisches Signal für eine Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten gesetzt.

§ 114 Absatz 2 StGB-E umfasst Regelbeispiele für besonders schwere Fälle tätlicher Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte. Hiernach ist ein regelmäßiger Strafraumen von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. Dieser soll regelmäßig auch bei tätlichen Angriffen auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte gelten, wenn die Täterin oder der Täter oder eine andere beteiligte Person eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei der Tat verwendet (§ 114 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StGB-E) oder die Tat mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht (§ 114 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StGB-E). Das derzeit in § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StGB normierte Regelbeispiel, wonach die Täterin oder der Täter durch eine Gewalttätigkeit die angegriffene Person in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt, wird aus § 113 Absatz 2 StGB herausgelöst und in § 114 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 StGB-E eingefügt.

Zudem soll ein besonders schwerer Fall des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte nach § 114 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 StGB-E regelmäßig vorliegen, wenn die Tat mittels eines hinterlistigen Überfalls begangen wird. In jüngerer Vergangenheit sind hinterlistige Überfälle auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte als besonders gefährliche Form solcher Angriffe ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt. Für solche Angriffe kommt zwar bereits nach geltendem Recht insbesondere ein besonders schwerer Fall des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte in Betracht. Denn hier dürften die Regelbeispiele des § 113 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 3 StGB (Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs/gemeinschaftliche Begehung) verwirklicht sein. Daneben können auch die Straftatbestände des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) oder des besonders schweren Falls des Landfriedensbruchs (§ 125a StGB) beziehungsweise Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) oder Tötungsdelikte (§§ 211 f. StGB) erfüllt sein. Das neue Regelbeispiel ermöglicht jedoch, dass der strafrechtliche Schutz unabhängig von dem Vorliegen anderer Regelbeispiele noch angemessener gewährleistet wird. Wird die Konfrontation mit Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten in solch feindseliger Absicht gesucht und soll das planmäßige Verbergen der Angriffsabsicht dazu führen, die Verteidigungsmöglichkeiten sowie die Fähigkeiten zur Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen einzuschränken, werden die Autorität staatlicher Vollstreckungsakte sowie das Gewaltmonopol des Staates in besonders verwerflicher Weise angegriffen. Bei den bislang in § 115 Absatz 3 StGB genannten Hilfeleistenden, die in Notfällen oftmals in ungeschützter Einsatzumgebung tätig werden müssen, besteht die Gefahr, dass ihre Motivation für diesen zum Teil auch ehrenamtlich geleisteten Dienst für das Gemeinwohl untergraben wird. Die betroffenen Personen sind in diesen Situationen besonders gefährdet, weil ihre Verteidigung planmäßig erschwert wird.

Die Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls findet sich bereits in § 224 Absatz 1 Nummer 3 StGB (Gefährliche Körperverletzung). Auf die dort durch die Rechtsprechung entwickelten Auslegungsgrundsätze kann zurückgegriffen werden. In Anlehnung an § 224 Absatz 1 Nummer 3 StGB ist Voraussetzung einer Tatbegehung mittels eines hinterlistigen Überfalls die Ausnutzung eines Überraschungsmoments durch planmäßiges Verbergen der Angriffsabsicht, um dadurch die Abwehr des nicht erwarteten Angriffs zu erschweren und die Vorbereitung auf eine Verteidigung nach Möglichkeit auszuschließen (vergleiche BGH, Beschluss vom 18. September 2019 – 2 StR 156/19 –, juris). Für den Angriff im Sinne eines Überfalls ist eine mit feindseligem Willen unmittelbar auf den Körper des Opfers zielende Einwirkung erforderlich (vergleiche BGH, Beschluss vom 13. Mai 2020 – 4 StR 607/19 –, juris).

Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe von einem Jahr für besonders schwere Fälle in § 114 Absatz 2 StGB-E führt nicht zur Einstufung der Tat als Verbrechen (siehe § 12 Absatz 3 StGB). Damit bleibt es der Praxis je nach den Umständen des konkreten Falls unbenommen, Verfahren im Einzelfall durch Strafbefehl zu erledigen.

Um trotz der Verschärfung des Strafrahmens schon im Grundtatbestand des § 114 Absatz 1 StGB-E auch in praxisrelevanten Fällen sehr leichter Tötlichkeiten (etwa nicht das Ziel treffende Tritte in Richtung von Polizeikräften, vergleiche BGH, Beschluss vom 11. Juni 2020 – 5 StR 157/20, NJW 2020, 2347 f.) eine tat- und schuldangemessene Strafe zu gewährleisten, sieht § 114 Absatz 3 StGB-E schließlich auch einen minder schweren Fall vor, bei dessen Vorliegen auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen ist. Der ursprüngliche § 114 Absatz 3 wird Absatz 4, bleibt aber inhaltlich unverändert.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 115 StGB)

Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen. Dieser sieht vor, dass nach den §§ 113, 114 StGB auch bestraft wird, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert. Mit der Streichung des Absatzes geht kein verkürzter Schutz für diesen Personenkreis einher. Vielmehr wird dieser Personenkreis in die neuen Tatbestände des § 323c Absatz 3 und 4 StGB-E (Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen) einbezogen (siehe die Ausführungen zu Nummer 19).

Zu Nummer 13 (Änderung des § 126 Absatz 1 Nummer 8 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung und Umstrukturierung von § 316b StGB-E. Mit der Beschränkung auf § 316b Absatz 1 Satz 1 StGB-E wird die Versuchsstrafbarkeit weiterhin nicht in den Katalog des § 126 Absatz 1 StGB aufgenommen. Zusätzlich wird die Bezeichnung der Absätze vereinheitlicht, indem die Abkürzung „Abs.“ durch das ausgeschriebene Wort „Absatz“ ersetzt wird.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 129a Absatz 2 Nummer 2 StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung und Umstrukturierung von § 316b StGB-E. Mit der Beschränkung auf § 316b Absatz 1 Satz 1 StGB-E wird die Versuchsstrafbarkeit entsprechend der bestehenden Systematik der Norm nicht im Katalog der terroristischen Straftaten benannt. Der besonders schwere Fall des § 316b Absatz 1 wird entsprechend der bisherigen Systematik weiterhin benannt.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 130 Absatz 2 StGB und Einfügung des § 130 Absatz 9 StGB-E)

Der Strafraum in § 130 Absatz 2 StGB wird auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe erhöht. Die erhebliche Breitenwirkung und das Eskalationspotenzial der von § 130 Absatz 2 StGB erfassten Sachverhalte können so angemessener erfasst werden.

Darüber hinaus wird § 130 StGB um einen weiteren Absatz ergänzt. Nach § 130 Absatz 9 StGB-E kann das Gericht künftig neben einer Freiheitsstrafe nach § 130 StGB von mindestens einem Jahr die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen. Die Vorschrift dient dem Schutz des öffentlichen Friedens und der Funktionsfähigkeit und Integrität öffentlicher Repräsentationsorgane und Dienststellungen. Zum Schutz dieser Rechtsgüter besteht ein legitimes Interesse daran, Personen, die durch hetzende und aufstachelnde Äußerungen den öffentlichen Frieden bedrohen und gemäß § 130 StGB verurteilt werden, zeitweise die Übernahme öffentlicher Repräsentationsaufgaben und Ämter zu verwehren. Bei Übernahme staatlicher Repräsentationsfunktionen und öffentlicher Ämter durch solche Personen bestünde anderenfalls, insbesondere bei wiederholten verhetzenden Äußerungen, die Gefahr eines Vertrauens- und Ansehensverlustes von demokratisch gewählten staatlichen Repräsentantinnen und Repräsentanten und von Amtsträgerinnen und Amtsträgern. § 130 Absatz 9 StGB-E knüpft an § 45 Absatz 2 StGB an und folgt dem Vorbild des § 129a Absatz 8 StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen).

Ob und in welchem Umfang der Entzug des passiven Wahlrechts beziehungsweise der Entzug der Amtsfähigkeit angeordnet wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Der Ausspruch kann auf eine einzelne Fähigkeit beschränkt werden (vergleiche Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Auflage 2025, § 45 StGB Rn. 4). Für die zeitlichen Grenzen der Anordnung und den zeitlichen Eintritt der Rechtsfolgen gelten § 45 Absatz 2, § 45a StGB. Da die Rechtsfolgen nach § 45 Absatz 2 StGB nach der Rechtsprechung des BGH als Nebenstrafen einzuordnen sind (BGH, Beschluss vom 24. Juli 2019 – 1 StR 363/18, Rn. 25 ff.; Kinzig, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 45 Rn. 8; Radtke, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, § 45 Rn. 6 ff.; von Heintschel-Heinegg, in: BeckOK StGB, 68. Edition 2026, § 45 Rn. 6; zum Meinungsstand und anderen Auffassungen vergleiche Kinzig, a. a. O.), sind auf Ob und Dauer der Verhängung dieser Nebenstrafen die allgemeinen Strafzumessungsregeln, insbesondere § 46 StGB, anzuwenden (vergleiche Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 45 StGB Rn. 3; Kinzig, a. a. O., Fischer/Lutz, in: Fischer, Strafgesetzbuch, 73. Auflage 2026, § 45 Rn. 9; Radtke, a. a. O. Rn. 9, 23). Bei der Verhängung der Nebenstrafe können daher insbesondere auch etwaige (einschlägige) Vorstrafen Berücksichtigung finden (vergleiche Kinzig, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 46 Rn. 30 ff.; Maier, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, § 46 Rn. 290 ff.).

Zu Nummer 16 (Änderung des § 194 StGB)

Durch die Einfügung von § 194 Absatz 3 Satz 4 StGB-E wird für den Fall der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) eine Antragsbefugnis des Dienstvorgesetzten geregelt, wenn es sich bei der im Dienst verstorbenen Person um eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger, eine für den öffentlichen Dienst besonders verpflichtete Person oder eine Soldatin oder einen Soldaten der Bundeswehr handelt und die Verunglimpfung sich auf die Dienstausübung bezieht. Der Dienstvorgesetzte zum Zeitpunkt des Todes der verstorbenen Person hat in diesen – mit § 194 Absatz 3 Satz 1 StGB vergleichbaren – Fällen der Verunglimpfung die Möglichkeit, das durch die Tat möglicherweise mittelbar betroffene Ansehen der Behörde zu wahren, Aufklärungsinteressen wahrzunehmen und der nach dem Tod bestehenden Fürsorgepflicht gegenüber den Angehörigen nachzukommen (vergleiche für die Beleidigung von Beamten: BGH, Urteil vom 1. März 1955 – 5 StR 53/55, BGHSt 7, 256-261; Hilgendorf, Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Band 10, 13. Auflage 2023,

§ 194 Rn. 11). Ebenso wie im Falle des § 194 Absatz 3 Satz 1 StGB ist die Tat in Beziehung auf den Dienst begangen, wenn die dienstliche Tätigkeit oder Stellung erkennbar Gegenstand der Verunglimpfung ist oder ein sonstiger Zusammenhang zu dienstlicher Tätigkeit oder Stellung hergestellt wird (vergleiche Eisele, Schittenhelm, Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 194 Rn. 14; Hilgendorf, Leipziger Kommentar, Strafgesetzbuch, Band 10, 13. Auflage 2023, § 194 Rn. 12).

Zu Nummer 17 (Änderung des § 305a StGB)

Der Begriff des Katastrophenschutzes in § 305a Absatz 1 Nummer 2 und 3 StGB wird klarstellend um den Begriff des Zivilschutzes ergänzt, sodass beide Teile des Bevölkerungsschutzes in Deutschland ausdrücklich genannt sind. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich dadurch nicht. Der Begriff des Katastrophenschutzes wird bereits heute so ausgelegt, dass auch der Zivilschutz mit umfasst ist (siehe auch die Ausführungen zu Nummer 19). Zusätzlich wird mit Blick auf die Regelung der Versuchsstrafbarkeit für § 316b Absatz 1 Satz 1 in § 316b Absatz 1 Satz 2 StGB-E eine Folgeänderung vorgenommen und zur Beibehaltung der geltenden Rechtslage der Verweis in § 305a Absatz 1 Nummer 1 auf § 316b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 StGB präzisiert.

Zu Nummer 18 (Änderung von § 316b StGB)

Die Überschrift von § 316b StGB wird redaktionell angepasst und zusätzlich mit Blick auf die in § 316b Absatz 3 und 4 StGB-E neu geschaffenen Tatbestände ergänzt. Die ursprünglich in § 316b Absatz 2 StGB geregelte Versuchsstrafbarkeit wird in § 316b Absatz 1 Satz 2, die Regelung im bisherigen § 316b Absatz 3 StGB für den besonders schweren Fall des § 316b Absatz 1 Satz 1 StGB-E in § 316b Absatz 2 StGB-E verschoben.

Die Ergänzungen in § 316b StGB-E dienen dem Schutz von Personen bei ihrer Tätigkeit für die in § 316b Absatz 1 StGB genannten gemeinschaftswichtigen Unternehmen, Einrichtungen oder Anlagen. Der in § 316b StGB geregelte strafrechtliche Schutz bestimmter kritischer Infrastruktur wird so auf die für diese Infrastruktur tätigen und für diese ebenso wichtigen Personen erweitert.

Erfasst werden insbesondere, aber nicht abschließend, Personen, die für ein Unternehmen tätig sind, das dem öffentlichen Verkehr dient oder das für die Versorgung der Bevölkerung lebenswichtig ist (etwa bestimmte Unternehmen der Lebensmittelherstellung oder -verarbeitung und der Abfallentsorgung) sowie Personen, die für eine Anlage tätig sind, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Licht, Wärme oder Kraft dient.

Die Behinderung durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nach § 316b Absatz 3 Satz 1 StGB-E wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Besonders schwere Fälle der Behinderung können nach § 316b Absatz 3 Satz 2 StGB-E mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden. Der tätliche Angriff nach § 316b Absatz 4 Satz 1 StGB-E sieht einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Besonders schwere Fälle des tätlichen Angriffs können nach § 316b Absatz 4 Satz 2 StGB-E mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren geahndet werden. § 316b Absatz 3 Satz 3 und § 316b Absatz 4 Satz 3 StGB-E benennen als Regelbeispiele jeweils typische und besonders gefährliche Formen solcher Behinderungen und Angriffe. Um in jedem denkbaren Einzelfall die Verhängung einer tat- und schuldangemessenen Strafe zu ermöglichen, sieht § 316b Absatz 4 Satz 4 StGB-E zudem einen minder schweren Fall mit einem Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor.

Die Behinderung nach § 316b Absatz 3 Satz 1 sowie der tätliche Angriff nach § 316b Absatz 4 Satz 1 StGB-E müssen bei der Tätigkeit für das Unternehmen, die Anlage oder die Einrichtung erfolgen.

Ebenso wie im Fall des bisherigen § 115 Absatz 3 StGB wird der Tatbestand der Nötigung in § 240 StGB nicht verdrängt (vergleiche Eser/Steinberg, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 115 Rn. 11; Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB Strafgesetzbuch, 10. Auflage 2025, § 115 Rn. 4). Die §§ 113, 114 StGB verdrängen § 316b Absatz 3 und 4 StGB-E im Wege der Spezialität.

Zu Nummer 19 (Änderung von § 323c StGB)

§ 323c Absatz 3 und 4 StGB-E übernimmt den bisherigen Regelungsgehalt des § 115 Absatz 3 StGB mit den durch die Änderungen in den §§ 113, 114 StGB-E erforderlichen Anpassungen.

Der im geltenden § 115 Absatz 3 Satz 1 StGB verwendete Begriff des „Katastrophenschutzes“ wird in § 323c Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StGB-E aufgegriffen und klarstellend um den Begriff des Zivilschutzes ergänzt, sodass nun beide Teile des Bevölkerungsschutzes in Deutschland ausdrücklich genannt sind. Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich dadurch nicht. Denn der in § 115 Absatz 3 Satz 1 StGB verwendete Begriff des Katastrophenschutzes wird bereits heute so ausgelegt, dass auch der Zivilschutz mit umfasst ist (vergleiche Fischer/Anstötz, in: Fischer, Strafgesetzbuch, 73. Auflage 2026, § 115 Rn. 6; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, 31. Auflage 2025, § 115 Rn. 4; Dietmeier, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Auflage 2020, § 115 Rn. 6).

Darüber hinaus werden zukünftig auch bestimmte Angehörige eines Heilberufs sowie der bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder der bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen vom (verstärkten) Schutzbereich der §§ 113, 114 StGB umfasst werden.

Geschützt werden durch § 323c Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StGB-E nicht nur Ärztinnen und Ärzte, sondern sämtliche Angehörige von Heilberufen, die für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern. Der Personenkreis der Heilberufe wird bereits in § 299a StGB (Bestechlichkeit im Gesundheitswesen) genannt (siehe Bundestagsdrucksache 18/6446, S. 17). Dieser umfasst sowohl die akademischen Heilberufe, deren Ausübung eine durch Gesetz und Approbations(ver-)ordnung geregelte Ausbildung voraussetzt (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte, Tierärztinnen und -ärzte, Apothekerinnen und Apotheker, Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung), als auch die sogenannten Gesundheitsfachberufe wie zum Beispiel Hebammen, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Pflegefachpersonen, Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Logopädinnen und Logopäden und Physiotherapeutinnen und -therapeuten, deren Ausbildung ebenfalls gesetzlich geregelt ist.

Erfasst werden darüber hinaus zum einen die bei den Angehörigen der Heilberufe berufsmäßig tätigen Gehilfen. Hierunter fallen Personen, die eine auf die berufliche Tätigkeit bezogene Unterstützung der Angehörigen der Heilberufe ausüben. Dies können zum Beispiel bei Ärztinnen und Ärzten die in die Behandlung des Patienten einbezogenen Psychologinnen und Psychologen, Pflegefachpersonen, Medizinische Fachangestellte sowie weitere in die Praxis eingebundene technische Hilfskräfte wie etwa Herzschrittmacherspezialistinnen und -spezialisten sowie Sprechstundenhilfen und – ausschließlich mit Büroarbeiten beschäftigte – Sekretärinnen und Sekretäre sein (vergleiche Cierniak/Niehaus, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage 2025, § 203 Rn. 135 m. w. N.). Zum anderen werden auch die bei den Angehörigen der genannten Heilberufe zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen wie beschäftigte Auszubildende erfasst. Sämtliche dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich wie die Angehörigen der Heilberufe selbst einer besonderen Gefährdungslage ausgesetzt sehen.

§ 323c StGB-E erfasst in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 auch die bislang in § 115 Absatz 3 StGB gesondert aufgeführten Hilfeleistenden eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme. Sie müssen daher nicht gesondert genannt werden.

Die Behinderung oder der Angriff nach § 323c Absatz 3 und 4 StGB-E müssen bei der beruflichen Tätigkeit erfolgen.

Die Behinderung durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt nach § 323c Absatz 3 Satz 1 StGB-E wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der tätliche Angriff nach § 323c Absatz 4 Satz 1 StGB-E sieht einen Strafraum von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor.

Besonders schwere Fälle der Behinderung können nach § 323c Absatz 3 Satz 2 StGB-E mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet werden. Für besonders schwere Fälle des tätlichen Angriffs nach § 323c Absatz 4 Satz 2 ist ein Strafraum von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen. § 323c Absatz 3 Satz 3 und § 323c Absatz 4 Satz 3 StGB-E benennen als Regelbeispiele jeweils typische und besonders gefährliche Formen solcher Behinderungen und Angriffe. § 323c Absatz 4 Satz 4 StGB-E sieht zudem einen minder schweren Fall mit einem Strafraum von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor, um die Verhängung einer tat- und schuldangemessenen Strafe in jedem denkbaren Einzelfall zu gewährleisten. Dies gilt etwa für den Täter besonders konfliktbehafteten Situationen, wenn beispielsweise ein Angriff im Rahmen des Vollzugs von Unterbringungsmaßnahmen wie der freiheitsentziehenden Unterbringung oder der Durchführung ärztlicher Zwangsmaßnahmen (vergleiche § 312 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) erfolgt, um diese spezifischen Situationen angemessen zu berücksichtigen. Die Strafraum und Regelbeispiele entsprechen damit denen in §§ 113 und 114, die bisher über die Verweisung in § 115 Absatz 3 StGB Anwendung finden.

Der Tatbestand der Nötigung in § 240 StGB wird nicht verdrängt (vergleiche Eser/Steinberg, in: Tübinger Kommentar, Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 115 Rn. 11; Kindhäuser/Hilgendorf, LPK-StGB Strafgesetzbuch, 10. Auflage 2025, § 115 Rn. 4).

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 74a Absatz 1 GVG)

Mit der Änderung von § 74a GVG wird die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern auf Straftaten nach den §§ 105 und 106 StGB-E erweitert, soweit sich diese gegen kommunale Volksvertretungen beziehungsweise deren Mitglieder richten.

Für die bisher von den §§ 105 und 106 StGB erfassten Taten ist gemäß § 120 Absatz 1 Nummer 5 GVG das Oberlandesgericht in erster Instanz zuständig. Soweit kommunale Volksvertretungen oder kommunale Entscheidungsträgerinnen und -träger betroffen sind, ist dies aufgrund der lokal begrenzten Auswirkungen der Taten nicht erforderlich.

Die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern für diese Taten ist hingegen angemessen. Durch die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern soll sichergestellt werden, dass diese wenigen Kammern einen Überblick über die gesamten verfassungsfeindlichen Bestrebungen und ihre Verflechtung untereinander gewinnen, dass sie Erfahrungen sammeln können und überörtliche Zusammenhänge, einheitliche Methoden sowie die eigentlichen Drahtzieher besser erkennen (BGH, Urteil vom 22. Dezember 1959 – 3 StR 40/59). Da die Übergriffe auf Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger auch zum Nachteil von Kommunalpolitikerinnen und -politikern zu einem nicht nur lokal auftretenden Phänomen geworden sind, können durch die Bündelung der Zuständigkeit sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Gerichten möglicherweise dahinterstehende verfassungsfeindliche Strukturen aufgedeckt werden.

Auch die mitunter komplexe Abwägung widerstreitender Grundrechte bei der Prüfung der Straftatbestände der §§ 105 und 106 StGB wird in Folge der Zuständigkeit der Staatsschutzkammern durch spezialisierte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vorzunehmen und im Falle der Anklageerhebung im Wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen darzulegen sein.

Letztlich ermöglicht die Zuständigkeitsregelung die Übernahme des Verfahrens durch den Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung der Sache gemäß § 142a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 120 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und § 74a Absatz 1 Nummer 2a GVG.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 120 Absatz 1 Nummer 5 GVG)

Die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in erster Instanz für Taten nach den §§ 105 und 106 StGB bleibt weitgehend unverändert. Sie werden erweitert auf Taten, die sich gegen das Europäische Parlament, die Europäische Kommission oder den Gerichtshof der Europäischen Union oder deren Mitglieder richten und eine vergleichbare Tragweite haben wie die derzeit erfassten Delikte zum Nachteil nationaler Verfassungsorgane und deren Mitglieder. Soweit sich Taten nach den §§ 105 und 106 StGB gegen kommunale Volksvertretungen beziehungsweise deren Mitglieder richten, wird eine Zuständigkeit der Staatsschutzkammern begründet.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Ergänzung und Umstrukturierung von § 316b StGB-E. Mit der Beschränkung auf § 316b Absatz 1 Satz 1 wird die Versuchsstrafbarkeit entsprechend der geltenden Rechtslage nicht in den Katalog des § 76 Absatz 1 Nummer 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes aufgenommen. Weiterhin wird auch der künftig in § 316b Absatz 2 StGB-E geregelte besonders schwere Fall erfasst.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Durch das Inkrafttreten einen Tag nach der Verkündung soll ohne zeitliche Verzögerung eine unmittelbare Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens erfolgen.